

GPA-Mitteilung 7/2006

Az. 969.42

01.08.2006

Gebührenrechtliche Behandlung der Versorgungsbezüge und Altersteilzeitentgelte

Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren nach §§ 13 ff. KAG (z.B. für die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung) werden die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten und die Altersteilzeitentgelte der Beschäftigten meist abhängig von der Rechts- und Organisationsform der öffentlichen Einrichtung unterschiedlich behandelt. Während bei den Eigenbetrieben bisher wenigstens teilweise Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen entsprechend der rechtlichen und wirtschaftlichen Verursachung (Anspruch aus Versorgungsanwartschaft bzw. Erfüllungsrückstand) periodengerecht gebildet worden sind, wird bei Regiebetrieben nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip des Haushaltsrechts verfahren. Dabei werden die Umlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Finanzierung der tatsächlich an die Ruhestandsbeamten ausbezahlten Versorgungsbezüge auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach der Höhe der veranschlagten Dienstbezüge aufgeteilt (§ 14 Abs. 5 Satz 3 GemHVO) und die Altersteilzeitentgelte auch noch in der Freistellungsphase der Einrichtung belastet, der der Beschäftigte zuletzt zugeordnet war. Gebührenrechtlich wird regelmäßig ebenso verfahren, sodass häufig keine zutreffende periodengerechte Zuordnung erfolgt. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Von den Bediensteten der Kommune werden nur während der aktiven Dienstzeit Leistungen für die öffentliche Einrichtung erbracht. Zahlungen an die Bediensteten nach dem Eintritt in den Ruhestand fallen daher als periodenfremder Aufwand nicht unter den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Faktisch sind diese Zahlungen rückständige Dienstbezüge bzw. Beschäftigungsentgelte, die später ausbezahlt werden. Somit sind insbesondere die **Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband** für bereits im Ruhestand befindliche Beamte nicht gebührenfähig. Die späteren Versorgungsbezüge hätten daher bereits während der Beschäftigungsphase der Beamten anteilig in die Benutzungsgebühren einfließen müssen, wie dies bei Eigenbetrieben durch die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen geschieht.

Ein ähnliches Problem ergibt sich beim so genannten **Blockmodell** der **Altersteilzeit**. Hier erbringen die Beschäftigten in der ersten Hälfte der Altersteilzeit (Beschäftigungsphase) die volle Arbeitsleistung und erhalten nur 50 v.H. ihres Beschäftigungsentgelts, während sie in der zweiten Hälfte von ihrer Arbeitsverpflichtung freigestellt sind und weiterhin 50 v.H. ihres Beschäftigungsentgelts beziehen. Die Zahlungen während der Freistellungsphase sind in dieser Zeit mangels Leistungsaustausch nicht gebührenfähig. Sie sind aus gebührenrechtlicher Sicht der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen, da in dieser Zeit durch die volle Arbeitsleistung bei reduziertem Beschäftigungsentgelt die Gegenleistung für die Entgeltzahlungen während der Freistellungsphase erbracht wird. Wegen des Perioden- und des Leistungsbezugs des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs können auch vor Beginn der Altersteilzeit keine gebührenfähigen Kosten anfallen, z.B. für potenzielle Altersteilzeitanwärter.

Während der Altersteilzeit haben die Beschäftigten auch einen Anspruch auf Aufstockung des (hälftigen) Altersteilzeitentgelts. Für diese **Aufstockungsbeträge** gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Sie stellen nach Auffassung der GPA Sozialleistungen bzw. Entgeltbestandteile dar, auf die der Beschäftigte einen Rechtsanspruch erworben hat. Deshalb ist von ihrer Gebührensichtigkeit auszugehen, sofern sie nicht über die rechtlichen Ansprüche hinaus gewährt werden. In der Literatur wird zwar teilweise auch die Auffassung vertreten, dass die Aufstockungsbeträge Abfindungscharakter hätten. Unter dieser Annahme hätten sie allerdings keinen ausreichenden Bezug zur betrieblichen Leistungserstellung der Einrichtung und wären nicht gebührenfähig (s. zu Rechtsberatungskosten anlässlich der Kündigung des Geschäftsführers einer Abfallwirtschaftsgesellschaft VGH BW, Normenkontrollurteil vom 22.10.1998 - 2 S 399/97, BWGZ 1999, 198).

Etwaige **staatliche Fördermittel** für gewährte Aufstockungsbeträge sind aus gebührenrechtlicher Sicht in der Beschäftigungsphase kostenmindernd zu berücksichtigen, da die Gebührensichter ansonsten über das notwendige Maß hinaus belastet würden. Die staatlichen Fördermittel können zwar erst später im Falle einer Wiederbesetzung der Stelle geltend gemacht werden, sie sind aber verursachergerecht in derselben Periode wie die kostenmäßige Belastung des Gebührensichters durch die Altersteilzeitentgelte zu berücksichtigen. Deshalb ist zu Beginn der Altersteilzeit bzw. zum Zeitpunkt der betreffenden Gebührensichtkalkulation zu prognostizieren, ob bzw. in welchem Umfang voraussichtlich staatliche Fördermittel zu erwarten sind.